Angeschlagen am 28. Mai 2026
Abgenommen am 25. Juni 2026

GEMEINDEAMT MARIA ALM
A-5761 Maria Alm
Am Gemeindeplatz 3
DVR: 0108341
Tel.:+43 (0) 6584/7705
am Steinernen Meer
(Land Salzburg)
gemeinde@maria-alm.at
www.maria-alm.at

Zahl: ATP/BA 18/2025 **Sachbearbeiter:** Matthias Slowiok **Datum:** 27.05.2026

KUNDMACHUNG

In der Angelegenheit:

Dr. Wolf Christian Hagel, D-90441 Nürnberg, Schweinauer Hauptstraße 107; Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Einfriedungsmauer entlang der Straße sowie zum Nachbargrundstück, auf den Grundstücken 151/8 sowie 151/9, jeweils KG Hinterthal,

findet am Donnerstag, den 25.06.2026 um 10:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

an Ort und Stelle

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 8 Absatz 2, Baupolizeigesetz 1997 sind zur mündlichen Verhandlung die Parteien persönlich zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiermit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Die rechtzeitige Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde hat gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Pinzgau Mitte eGen, IBAN: AT88 3505 3000 2601 0371, BIC: RVSAAT2S053
Volksbank Salzburg, IBAN: AT32 4501 0000 6110 0038, BIC: VBOEATWWSAL
UID-Nr. ATU 43694105

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Von einer Vollmacht kann jedoch abgesehen werden, wenn Sie durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen vertreten werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Bauakt

Ort der Einsichtnahme:
Gemeindeamt Maria Alm

Zeit der Einsichtnahme:
während den Amtsstunden

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Hinweis: Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jeder Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Für den Bürgermeister

GEMEINDE MARIA ALM
Land Salzburg
Verw. Bez. Zell am See
am Steinernen Meer

Matthias Slowiok, Bauamtsleiter